

1. Nachtragssatzung des Kreises Segeberg über die Erhebung einer Jagdsteuer

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1,3 + 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 27.06.2019 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Beginn“ ersetzt durch die Wörter „mit Ablauf“.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger“ ersetzt durch das Wort „Steuerpflichtig“.
3. § 4 Abs. 4 Satz 1-3 werden wie folgt neu gefasst:

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich, auf den Hektar bezogen, aus den Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke des Kreises im Durchschnitt ergibt. Dieser auf volle 50 Cent gerundete Wert wird alle 10 Jahre neu festgestellt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer für das Veranlagungsjahr wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr am Anfang des folgenden Steuerjahres rückwirkend festgesetzt. Der Kreis erhebt auf die Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf der Basis des festgesetzten Steuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das folgende Veranlagungsjahr festgesetzt.

5. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Steuer“ ersetzt durch das Wort „Vorauszahlung“.
6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 29b Abgabenordnung zulässig:

- Namen, Geburtsdatum und Anschrift des/der Eigentümers/in, der Jagdgenossenschaft, des/der Pächters/in, des/der Jagdausübungsberechtigten eines Jagdbezirkes

- Bildung und Auflösung von Jagdbezirken
- Einsicht in Abschusspläne/Wildnachweisungen und Protokolle der Jagdgenossenschaften
- Inhalt der Jagdpachtverträge.

Die untere Jagdbehörde leitet die oben genannten Daten aus den genehmigten Unterlagen an den Fachdienst Finanzen weiter.
Auf die Informationspflichten gem. DSGVO wird in den Steuerbescheiden hingewiesen.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Bad Segeberg, den 27.06.2019
(Siegel)

gez. J. P. Schröder
Kreis Segeberg
Der Landrat